

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Gemeinde Aiglsbach

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem **Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,**
- b) den Feriausschuss (Not-Ausschuss), bestehend aus dem **Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,**
- c) den Sport- und Vereinsausschuss, bestehend aus dem **Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,**
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem **Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.**

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (Feriausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen **Pauschalbetrag von einem Sitzungsgeld von je 30,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines **Ausschusses**.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. **Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde** für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitver-

säumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. **Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten **eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde**. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister und/oder Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 außer Kraft.

Aiglsbach, 04.05.2020



GEMEINDE AIGLSBACH

Leonhard Berger
1. Bürgermeister